REGLEMENT

FÜR DAS BEFAHREN DER ROSEGTAL-STRASSE MIT MOTORFAHRZEUGEN UND PFERDEGESPANNEN

UND

ZUM GEWERBSMÄSSIGEN BETRIEB VON PFERDEGESPANNEN VON PONTRESINA INS VAL ROSEG

Gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z. SVG des Kantons Graubünden sowie gestützt auf Art. 36 der Verfassung der Gemeinde Samedan beziehungsweise das Gesetz der Gemeinde Pontresina über das Kutscherwesen, erlassen die Gemeinden Samedan und Pontresina das vorliegende Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Mit dem vorliegenden Reglement sollen die Kosten, welche den Gemeinden infolge des gesteigerten Gemeingebrauches an der Strasse in Rosegtal erwachsen in einem angemessenen Rahmen auf die Verursacher überwälzt werden, das bestehende Fahrverbot für Motorfahrzeuge sowie weitere Beschränkungen gemäss dem Gesetz über den Schutz des Rosegtals vom 25. März und 10. Juli 1976 durchgesetzt werden.

Im Weiteren soll der gewerbsmässige Betrieb von Pferdegespannen (Pferdekutschen und Pferdeschlitten) im Val Roseg geregelt werden, damit die Sicherheit der Fahrgäste möglichst garantiert und eine Qualitätssicherung im Kutscherwesen auf dem Gebiet der Gemeinden Pontresina und Samedan eingeführt werden kann.

Art. 2

Geltungsbereich

Diesem Reglement unterstehen Führer von Motorfahrzeugen, welche das Val Roseg befahren, sowie Halter von Pferdegespannen zum gewerbsmässigen Personentransport im Rosegtal mit oder ohne fester Route oder Fahrplan.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Reglements nicht etwas anderes ergibt.

II. Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder

Art. 4

Fahrverbot

Auf der Rosegtalstrasse besteht ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Art. 5

Ausnahmen

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

a) Fahrten für ärztliche Notfälle, Katastrophen, Unglücksfälle und Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Pflichten;
b) Fahrten der Forst- und Alpwirtschaft;
c) Fahrten zum Zweck des Strassenunterhalts und des Lawinendienstes.

Art. 6

Bewilligungspflicht

Das Befahren der Rosegtalstrasse mit Motorfahrzeugen im Generellen und Pferdegespannen zum gewerbsmässigen Personenverkehr bedarf der Bewilligung durch die Gemeinden Pontresina und Samedan.

Art. 7

Ausnahmebewilligungen

Bewilligungen für das Befahren mit Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von höchstens 16 Tonnen werden gegen Entrichtung einer Benützungsgebühr erteilt für:

a) Fahrzeuge für die Fahrt zum im Val Roseg gelegenen Grundeigentum, Mietobjekt, Geschäft oder Arbeitsplatz des Fahrzeugführers;
b) Fahrzeuge zur Versorgung von im Val Roseg gelegenen Grundstücken und Geschäften mit Gütern oder Dienstleistungen;
c) Fahrzeuge für den Transport von während den gesetzlichen Jagdzeiten erlegtem Hirschwild.

Art. 8

Fahrzeiten für den motorisierten Verkehr

Zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr besteht ein allgemeines Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge.

Die Gemeinden Pontresina und Samedan können auf begründetes Gesuch hin Fahrten zu anderen Zwecken oder zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr bewilligen.

III. Pferdegespanne

Art. 9

Bewilligungspflicht

Der gewerbsmässige Transport von Personen mit Pferdegespannen im Val Roseg bedarf der Bewilligung durch den Gemeindevorstand von Pontresina.

Die Halterbewilligung lautet auf eine natürliche Person und ist nicht übertragbar.

Art. 10

Inhalt der Bewilligung

Die Halterbewilligung berechtigt die Halter des Pferdegespannes, dieses auf den zugewiesenen öffentlichen Standplätzen aufzustellen und Fahrten von in den Gemeinden Pontresina und Samedan gelegenen privaten Grundstücken ins Val Roseg und zurück auszuführen.

Inhaber von Halterbewilligungen sind berechtigt, ausnahmsweise und nur wenn die örtlichen Kapazitäten ausgeschöpft sind, auswärtige Halter von Pferdegespannen zur Bewältigung einer erhöhten Nachfrage aufzubieten. Diese müssen die gleichen Qualitätsanforderungen wie die Inhaber von Halterbewilligungen erfüllen. Insbesondere müssen an diesen Gespannen auch die Kotsäcke angebracht sein.

Art. 11

Widerruf und Entzug der Bewilligung

Das Bewilligungsorgan widerruft eine Bewilligung, wenn sich nachträglich erweist, dass die Voraussetzungen zur Erteilung nicht vorhanden gewesen sind.

Das Bewilligungsorgan entzieht die Bewilligung, wenn

a) der Inhaber in schwerer Weise oder trotz Mahnung einschlägige eidgenössische, kantonale oder kommunale Vorschriften oder Vorschriften dieses Reglements verletzt oder
b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

Art. 12

Erlöschen der Bewilligung

Die Bewilligung erlöscht mit der Aufgabe der bewilligten Erwerbstätigkeit, mit dem Entzug der Bewilligung, mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit oder mit dem Tod des Bewilligungsinhabers.

Art. 13

Voraussetzungen für Halter

Bewilligungen werden nur an Personen vergeben, die einen guten Leumund geniessen, handlungsfähig sind und ihren Wohnsitz in den Gemeinden Samedan oder Pontresina haben.

Der Gemeindevorstand von Pontresina kann auf begründetes Gesuch hin auch auswärtigen Personen eine Bewilligung erteilen. Er kann diese zeitlich befristen.

Vor Erteilen der Bewilligung haben die Fuhrhalter ein Fahrbrevet des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) zu erwerben.

Jede Person, die die Voraussetzungen erfüllt, hat Anrecht auf Erteilung einer Bewilligung.

Art. 14

Standplätze

Die Bezeichnung der auf öffentlichem Grund liegenden Standplätze ist Sache der jeweiligen Gemeinde.

Art. 15

Gespannsinspektion

Jedes Pferdegespann wird mit einer Betriebsnummer markiert. Die eingesetzten Gespanne sind jedes Jahr den vom Gemeindevorstand Pontresina eingesetzten Inspektoren vorzuführen.

Kontrolliert werden:
a) allgemeiner Zustand;
b) Sauberkeit;

c) korrekte Beleuchtung;
d) Betriebssicherheit;
e) korrektes Einspannen;
f) Zustand und genaues Verpassen der Geschirre;
g) Kotsäcke.

Bei Mängeln setzen die Inspektoren eine kurze Frist für deren Behebung an und unterziehen das Gespann einer erneuten Kontrolle. Werden erneut und ohne dass diese behoben worden sind, Mängel, welche die Betriebssicherheit beeinträchtigen können, festgestellt, wird das betreffende Gespann nicht für den gewerbsmässigen Transport von Personen zugelassen. Im Wiederholungsfall kann gar die Halterbewilligung entzogen werden.

Die Inspektoren können von sich aus oder gemäss Weisung der Gemeinde Samedan oder Pontresina jederzeit und ohne Vorankündigung Zwischenkontrollen durchführen und nötigenfalls Anordnungen gemäss dem vorangehenden Absatz treffen.

Art. 16

Reinigungsdienst

Die Halter sind verpflichtet, die Gespanne mit Kotsäcken auszustatten.

Die Halter sind verpflichtet, den Mist an den von den Gemeinden bezeichneten Stellen zu deponieren.

Die Halter haben die von den Gemeindebehörden von Samedan und Pontresina bezeichneten Stand- und Halteplätze zu reinigen.

Die Gemeindebehörden können die Halter verpflichten, einen zusätzlichen Beitrag für den Reinigungsdienst zu leisten. Als Grundlage gilt das Gebührenreglement der Gemeinde Pontresina.

Art. 17

Haftpflicht

Die Halter haben für eine ausreichende Haftpflichtversicherung besorgt zu sein und den Nachweis über den Abschluss zu erbringen.

IV. Zuständigkeiten

Art. 18

Aufgaben der Gemeindevorstände von Pontresina und Samedan

Mit diesem Reglement werden die nachfolgenden Aufgaben an die Gemeindevorstände von Pontresina und Samedan delegiert:

a) Erteilung der Bewilligungen zum Befahren der Rosegtalstrasse mit Motorfahrzeugen nach Art. 6 dieses Reglementes;
b) Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach Art. 7 dieses Reglementes;
c) Inkasso der Gebühren gemäss Art. 20 ff. dieses Reglementes bzw. gemäss allfälliger Ausführungsbestimmungen;
d) Aussprechen von Verwarnungen und Bussen nach Art. 23 dieses Regelementes auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

Die Gemeindevorstände von Samedan und Pontresina regeln die weiteren Zuständigkeiten untereinander.

Das Beschwerdeverfahren vor den Gemeindevorständen von Samedan und Pontresina richtet sich gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des VRG.

Art. 19

Gemeindevorstand von Pontresina

Die folgenden Aufgaben werden an den Gemeindevorstand von Pontresina delegiert:

a) Erteilung der Halterbewilligungen nach Art. 9 ff. dieses Reglementes;
b) Ernennung der Inspektoren nach Art. 15 dieses Reglementes.

V. Gebühren

Art. 20

Gebühren

Die Gebühren betragen:

	Pro Jahr	Pro Saison	Pro Tag
Für den Pferdeomnibus (pro Gespann)	Fr. 400 - 600	Fr. 200 - 300	
Für die übrigen Pferdegespanne	Fr. 400 - 600	Fr. 200 - 300	Fr. 16 - 24
Für Motorfahrzeuge bis 3,5 Tonnen ohne Anhänger	Fr. 400 - 600	Fr. 200 - 300	Fr. 16 - 24
Für Anhänger	Fr. 400 - 600	Fr. 200 - 300	Fr. 16 - 24
Für Motorfahrzeuge ab 3,5 Tonnen	Fr. 600 - 900	Fr. 300 - 450	Fr. 32 - 40

Als Saison gelten die Zeiträume zwischen dem 01. Juni und dem 15. Oktober sowie zwischen dem 01. Dezember und dem 15. April.

Die Gemeindevorstände sind befugt, diese Gebühren der Teuerung anzupassen, erstmals am 1. Januar 2010.
Die Jahresgebühren für Pferdegespanne beinhalten die Strassenbenutzungsgebühr und die Standplatzgebühr.

Art. 21

Zweckgebundenheit

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Gebühren sind für den Unterhalt der Strassen und Standplätze zwischen Pontresina und Hotel Roseggletscher zu verwenden.

Art. 22

Aufteilung und Verwendung der Gebühren

Die Erträge aus den Gebühren fallen den Gemeinden Samedan und Pontresina im Verhältnis der durch sie zu unterhaltenden Strassenabschnitte zwischen Pontresina und dem Hotel Roseggletscher zu. Die Gemeinden verpflichten sich, jeweils nach Abschluss des Kalenderjahres miteinander im Sinne dieser Bestimmung abzurechnen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 23

Strafbestimmungen

Die gemäss Art. 18 dieses Reglementes mit der Erfüllung von Gemeindepolizeiaufgaben betrauten Personen und die Inspektoren sind jederzeit berechtigt, die mitgeführte Bewilligung zu kontrollieren. Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder bei Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen kann eine Verwarnung oder eine Busse bis Fr. 1'000 ausgesprochen werden. Die Anwendung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze bleibt vorbehalten.

Zuständig für das Aussprechen der Verwarnung oder die Verhängung von Bussen sind die Gemeindevorstände von Pontresina und Samedan auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

Art. 24

Haftung des Halters

Halter, welche die Kutscher nicht richtig instruieren, deren Übertretungen dulden oder sie zu solchen anstiften, machen sich strafbar.

Art. 25

Rechtsmittel

Das Beschwerdeverfahren vor den Gemeindevorständen von Samedan und Pontresina richtet sich gemäss Art. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des VRG.

Gegen Entscheide der Gemeindevorstände von Samedan und Pontresina kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben werden.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 26

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindevorstände von Pontresina und Samedan sind befugt, zum vorliegenden Reglement einheitliche Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 27

Übergangsbestimmungen

Personen, die bei Inkrafttreten dieses Reglements über eine gültige Bewilligung verfügen, haben Anspruch auf Erneuerung dieser Bewilligung, solange sie die Voraussetzungen von Art. 7 bzw. Art. 13 dieses Reglementes erfüllen.

Art. 28

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement für das Befahren der Rosegtalstrasse mit Motorfahrzeugen und Pferdegespannen der Gemeinden Samedan und Pontresina vom 25. November 2002 bzw. 12. Dezember 2002 sowie die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für das Befahren der Rosegtalstrasse mit Motorfahrzeugen und Pferdegespannen der Gemeinden Samedan und Pontresina vom 17. Dezember 2002.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Samedan am
11. Dezember 2008

Gemeindevorstand Samedan

Thomas Nievergelt	Claudio Prevost
Der Präsident	Der Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Pontresina am
25. November 2008

Gemeindevorstand Pontresina

Martin Aebli	Reto Danuser
Der Präsident	Der Aktuar